

Amtliche Nachrichten

Der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2005

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im Dezember 2004 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2 vereinbart.

Der Kollektivvertrag wird per 1.1.2005 wie folgt geändert:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden in den Beschäftigungsgruppen 1 bis 4 um 2,1 %, in der Beschäftigungsgruppe 5 um 2 % und in der Beschäftigungsgruppe 6 um 1,5% erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2,1 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,6% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Der ergänzende Kollektivvertrag über die Arbeitszeitflexibilisierung wird bis 31.1.2007 verlängert.

5. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2004 in der euromäßigen Höhe wird fortgeschrieben.

6. Geltungsbeginn: 1.1.2005

Textliche Änderungen

7. Der Dienstzettel wird umbenannt in „Dienstzettel/Dienstvertrag“.

8. Anhang A lautet wie folgt:

ANHANG A

Vereinbarung über Gleitende Arbeitszeit
(gemäß § 6 Abs. 5 KV)

Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit (=jene tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, die einzuhalten wäre, wenn es keine Gleitzeitvereinbarung gäbe; diese Arbeitszeit wird für Dienstverhinderungen und Zeiten der bezahlten Abwesenheit berechnet; z.B. 8.00 bis 16.00 Uhr):

.....

Kernzeit (Zeitraum, in dem Arbeitspflicht jedes Angestellten besteht; z.B. 9.00 bis 14.00 Uhr):

.....

Gleitzeitrahmen (frühestmöglicher Arbeitsbeginn, spätestmögliches Arbeitsende):

.....

Dauer der Gleitzeitperiode (=Durchrechnungszeitraum, innerhalb dessen die tatsächlich geleisteten Stunden zusammengerechnet und ausgeglichen werden; an dessen Ende soll die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit eingehalten werden):

.....

Höchstmaß von Übertragungsmöglichkeit (Übertragbarkeit von Plusstunden bzw. Minusstunden in die nächste Gleitzeitperiode):

.....

Zusatzregelungen:

.....

Die maximale tägliche Normalarbeitszeit beträgt 10 Stunden.

.....

Ort, Datum

.....

Dienstgeber/in

.....

Angestellte/r

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2005

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr.....	479,00
im 2. Lehrjahr.....	637,00
im 3. Lehrjahr.....	788,00
im 4. Lehrjahr.....	1035,00

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr.....	1111,00
im 3. Jahr.....	1118,00
im 5. Jahr.....	1136,00
im 7. Jahr.....	1163,00
im 9. Jahr.....	1192,00
im 11. Jahr.....	1221,00
im 13. Jahr.....	1253,00
im 15. Jahr.....	1292,00
im 17. Jahr.....	1328,00
im 19. Jahr.....	1366,00
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit.....	1404,00

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr.....	1168,00
im 3. Jahr.....	1208,00
im 5. Jahr.....	1252,00
im 7. Jahr.....	1296,00
im 9. Jahr.....	1345,00
im 11. Jahr.....	1392,00
im 13. Jahr.....	1446,00
im 15. Jahr.....	1502,00
im 17. Jahr.....	1558,00
im 19. Jahr.....	1615,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	1673,00

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr.....	1319,00
im 3. Jahr.....	1377,00
im 5. Jahr.....	1443,00
im 7. Jahr.....	1511,00
im 9. Jahr.....	1581,00
im 11. Jahr.....	1664,00
im 13. Jahr.....	1754,00
im 15. Jahr.....	1841,00
im 18. Jahr.....	1968,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	2120,00

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr.....	1576,00
im 3. Jahr.....	1680,00
im 5. Jahr.....	1781,00
im 7. Jahr.....	1884,00
im 9. Jahr.....	1986,00
im 11. Jahr.....	2089,00
im 13. Jahr.....	2194,00

im 15. Jahr.....	2295,00
im 18. Jahr.....	2449,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	2605,00

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr.....	1933,00
im 3. Jahr.....	2057,00
im 5. Jahr.....	2185,00
im 7. Jahr.....	2308,00
im 9. Jahr.....	2433,00
im 11. Jahr.....	2555,00
im 13. Jahr.....	2678,00
im 15. Jahr.....	2803,00
im 18. Jahr.....	2989,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	3175,00

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr.....	2655,00
im 4. Jahr.....	2816,00
im 7. Jahr.....	2976,00
im 10. Jahr.....	3137,00
im 13. Jahr.....	3297,00
im 16. Jahr.....	3456,00
im 19. Jahr.....	3618,00
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit.....	3777,00

ABSCHNITT II Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 1,6 %

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde..... € 3,20
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 8,50
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter
1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 11,70
- d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde € 4,20
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag € 7,40

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 16,00

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2004 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.